

- die Mißachtung der Strafgesetze erheblich ist,
- die Wiederholungsgefahr durch das gesamte bisherige straf rechtswidrige und damit im Zusammenhang stehende sonstige Verhalten des Täters begründet ist.

Die Wiederholungsgefahr muß also akut sein und nur durch die sofortige Isolierung des Täters von der Außenwelt wirksam unterbunden werden können. Da der Kommentar darauf nicht konkret eingeht, kann der Eindruck entstehen, daß § 122 Abs. 2 Ziff. 3 StPO auch solche Täter erfaßt, bei denen lediglich mit späterem — nach Entlassung aus dem Strafvollzug eintretendem — Rückfall gerechnet werden müsse. Bezüglich des Haftgrundes der Haftstrafe wird u. E. richtig argumentiert, daß der Sinn und Zweck dieses Haftgrundes darin bestehe, unmittelbar nach der Tatbegehung Voraussetzungen zur beschleunigten Prüfung, Entscheidung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu schaffen. Es fehlen allerdings Ausführungen darüber, warum dies notwendig ist, nämlich um die erzieherische Wirksamkeit der Strafe gerade bei den Tätern sichern zu können, die eine undisziplinierte Grundhaltung zeigen. Unter diesem Gesichtspunkt

wären die weiteren Ausführungen, wonach streng darauf zu achten sei, daß die vorliegenden Verdachtsgründe auf eine Verletzung der §§ 214 Abs. 3, 215, 216 Abs. 3, 217 Abs. 3 und 249 StGB hinweisen, verständlicher gewesen. Bedenklich erscheint allerdings die These, die vorliegenden Verdachtsgründe müßten darüber hinaus auch auf die *Notwendigkeit einer Haftstrafe* hinweisen. Ob der Ausspruch einer Haftstrafe notwendig ist, kann in der Regel zum Zeitpunkt der Inhaftnahme noch nicht erkannt werden, da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind und erst auf der Grundlage des gesamten Beweisergebnisses über diese Frage entschieden werden kann. Zum anderen läßt die These des Lehrkommentars außer acht, daß auch bei solchen Beschuldigten und Angeklagten, die auf Grund einer Verletzung mit Haftstrafe bedrohter Tatbestände eine andere Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten haben, die Inhaftnahme ein wichtiges Mittel zur Gewährleistung des Erziehungszweckes sein kann. Dem trägt auch die Richtlinie Nr. 27 des Plenums des Obersten Gerichts Rechnung, in der dieser Grundsatz ausdrücklich verankert ist.

(wird fortgesetzt)

Fragen der Gesetzgebung

Dr. NORBERT TROTZ, Dr. DOLLY RICHTER-HANNES und Dr. ADOLF HAUER,
wiss. Mitarbeiter am Institut des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft Rostock

Zur Kodifikation des Internationalen Privatrechts aus der Sicht des Seetransportrechts

Die rechtswissenschaftliche Diskussion hat zur Erkenntnis des komplexen Charakters der Planung, Leitung und Organisation des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses mit allen seinen Leitungsebenen, Struktureinheiten und ökonomischen Beziehungen geführt und damit folgerichtig zur Schaffung eines selbständigen Wirtschaftsrechts¹. Daneben bilden die Beziehungen der Bürger einen, relativ eigenständigen Regelungsbereich, der als Gegenstand des Zivilrechts anzusehen ist². Von besonderer Bedeutung ist aber auch die Erfassung der überstaatlichen ökonomischen Beziehungen, die sich durch die Spezifik der entstehenden Vermögensverhältnisse und die besondere Methodik ihrer staatlichen Leitung abgrenzen. Der so entstehenden Gliederung dreier selbständiger Regelungsbereiche^{2 4 *} entsprechen auch die gegenwärtigen Gesetzgebungsvorhaben: das Wirtschaftsgesetzbuch, das Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG). Diese umfassenden Gesetze werden durch weitere Spezialnormative er-

gänzt; dazu gehört für den Bereich der internationalen Austauschprozesse z. B. das Seegesetz⁵.

Sowohl die theoretische Grenzziehung als auch die Teilung in verschiedene relativ selbständige Gesetzgebungsvorhaben darf nicht zu absolut und unter Außerachtlassung der grundlegenden gesellschaftlichen Zusammenhänge des sozialistischen Rechtssystems gesehen werden. Für das Internationale Privatrecht ergibt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach der theoretischen Stellung und der gesetzgeberischen Zuordnung.

Die Notwendigkeit der Erfassung des Kollisionsrechts in einem selbständigen Gesetz

Nach einer früheren Konzeption sollten die Kollisionsnormen im ZGB geregelt werden, wobei es sich der Anlage nach um eine relativ umfassende Grundregelung des Internationalen Privatrechts der DDR handelte. Das entsprach der Auffassung von einem ZGB als dem zivilrechtlichen Basisgesetz, dem alle anderen Gesetze als *lex specialis* zugeordnet wurden⁶.

Nachdem nunmehr die genannten Gesetzgebungsvorhaben selbständig nebeneinander stehen, entfällt die zentrale Stellung des ZGB. Daraus resultiert auch für das Kollisionsrecht eine neue Situation. So muß bezweifelt werden, ob die Kollisionsregelung in ein Gesetz eingefügt werden kann, das selbst nur einen Teilbereich ökonomischer Beziehungen — die der Bürger — regelt, nur in geringem Umfang auf Tatbestände mit internationalem Charakter angewendet wird und insofern nicht im Blickpunkt internationaler Rechtsanwen-

1 Vgl. für viele: Heuer/Pflicke, „Aufgaben des Wirtschaftsrechts und der Wirtschaftsrechtswissenschaft bei der weiteren Gestaltung des neuen ökonomischen Systems“, Vertragssystem 1967, Heft 4, S. 193 ff.; Supranowitz, „Zu aktuellen Aufgaben der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebung im ökonomischen System des Sozialismus“, Staat und Recht 1968, Heft 9, S. 1299 ff.

2 Vgl. Wünsche, „Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus und das neue Zivilgesetzbuch der DDR“, Staat und Recht 1968, Heft 10, S. 1555 ff.

3 Zur Aufgliederung in drei selbständige Rechtszweige vgl. Such, „Zur Spezifik des Zivilrechts“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, Jg. XV (1966) 4, Heft 6, S. 761 ff.

4 Zum Außenwirtschaftsgesetz vgl. Kemper/Rudolph, „Zur Konzeption eines Außenhandelsgesetzes der DDR“, NJ 1966 S. 144 ff.; Zimmermann/Enderlein, „Kolloquium zu einem Außenhandelsgesetz der DDR“, Staat und Recht 1966, Heft 7, S. 1223 ff.; Maskow, „Gegenstand und Anwendungsbereich des Außenwirtschaftsgesetzbuches der DDR (AWG)“, Recht im Außenhandel 1967, Heft 11, S. 1 ff.

5 Zum Seegesetz der DDR vgl. Frenzel/Hauer/Trotz, „Zur Konzeption eines Seegesetzes“, NJ 1968 S. 369 ff.

6 Vgl. dazu z. B. Püschel, „Die Vertragsbeziehungen im Schuldrecht des neuen ZGB“, NJ 1963 S. 209 ff. (214).